

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen: Turnschule Weinheim / Rheinhessen 2006 e.V. Er wurde am 13.06.2006 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Alzey

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnens und Sports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Übungsstunden im Turnen
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Sportbund Rheinhessen e. V.
- b) Rhein Hessischen Turnerbund e.V.
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB – DTB (Deutscher Turnerbund e.V.)

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

(1) Die Farben des Vereins sind: schwarz, gelb, weiß

(2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Kleidung.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein führt als Mitglieder:

(a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) aktive und Fördermitglieder

(b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)

(c) Jugendliche (14-17 Jahre)

(2) Ehrenmitglieder

(3) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Rasse und Religion werden.

(4) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 6 BEENDIGUNG MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

(4) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilung zu nutzen. Jedes über 14 Jahre alte, ordentliche (bzw. aktive) Mitglied ist berechtigt im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder unter 14 Jahren werden in der Mitgliederversammlung durch das Elternteil vertreten, das dafür die passive Mitgliedschaft erworben hat. Jedes passive Mitglied hat nur eine Stimme. Passive Mitglieder haben, nachdem ihr Kind oder ihre Kinder 14 Jahre alt sind kein Stimmrecht mehr.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Es hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(3) Mitglieder mit minderjährigen, aktiven Mitgliedern sind verpflichtet, bei Bedarf der Turnschule Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die

a. Mitteilung von Anschriftenänderungen und Kontaktdaten (Telefonnr., Emailadresse, etc.)

b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer (4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 AUFNAHMEGEBÜHR UND MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Jahresbeitrag und eventuellen Leistungsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von dem Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Jugendversammlung

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für

Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch „online“ unter Nutzung geeigneter Applikationen/Software durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Die Tagesordnung soll enthalten:

(a) Bericht des Vorstands

(b) Entlastung des Vorstands

(c) Neuwahl des Vorstands

(d) Bestätigung des Jugendwartes/-in, die von der Jugendversammlung gewählt sind

(e) Wahl von zwei Kassenprüfern

(f) Veranstaltungskalender

(g) Haushaltsvoranschlag

(h) Anträge

(i) Verschiedenes

(6) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

(7) Über die Versammlung hat ein Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)

(9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(10) Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder, Fördermitglieder und die Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr.

(11) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in.*
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und dem/der Schatzmeister/-in vertreten den Verein jeweils allein.*
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.*
- (4) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Dazu kann er Arbeitskreise, Fachausschüsse und Projektgruppen zur Durchführung berufen.*
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister.*
- (6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.*
- (7) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.*

§ 12 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.*
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.*

§ 13 ORDNUNGEN

- (1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.*
- (2) Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.*
- (3) Außerdem sind Turn- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des zuständigen Fachverbandes für die Mitglieder des Vereins verbindlich.*
- (4) Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.*

§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Rheinhessischen Turnerbund e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.04.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.*

Alzey, den 12.04.2023